

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBI)

INHALTSVERZEICHNIS

34. Jahrgang 1980

Ausgegeben zu Bonn am 16. Mai 1980

Heft 9

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBI 1980	Seite
-----	-------	-----------	-------

Allgemeine Angelegenheiten

119	12. 3. 1980	Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“	392
-----	-------------	--	-----

Straßenverkehr

120	24. 4. 1980	Verordnung zur Erleichterung des Ferienseite	395
-----	-------------	--	-----

121	14. 4. 1980	Verordnung über die Tariffkommissionen, die erweiterten Tariffkommissionen und die beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr (Tariffkommissionen-Verordnung); hier: Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein ausscheidendes stellvertretendes Mitglied	397
-----	-------------	---	-----

122	14. 4. 1980	Verordnung über die Tariffkommissionen, die erweiterten Tariffkommissionen und die beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr (Tariffkommissionen-Verordnung); hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein verstorbene	397
-----	-------------	--	-----

123	17. 4. 1980	Bekanntmachung Nr. 9/80 über Sonderabmachungen nach § 22a des Güterkraftverkehrsgesetzes	397
-----	-------------	--	-----

124	23. 4. 1980	„Schrift für den Straßenverkehr“ nach DIN 1451, Teil 2, für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Nummer III 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 StVO)	400
-----	-------------	---	-----

Binnenschifffahrt

125	20. 3. 1980	Ufergeldtarife für die Landeshäfen Maximiliansau und Wörth am Rhein und die staatlichen Häfen Speyer und Ludwigshafen	401
-----	-------------	---	-----

126	20. 3. 1980	Ufergelder der Stadt Fürth	401
-----	-------------	----------------------------	-----

127	20. 3. 1980	Benutzungsentgelte für den Privathafen Gustavsburg	401
-----	-------------	--	-----

Nr.	Datum	VkBI 1980	Seite
-----	-------	-----------	-------

128	20. 3. 1980	Tarif für die Benutzung des Staatshafens Nürnberg	401
-----	-------------	---	-----

129	24. 3. 1980	Tarif für die Benutzung der bayerischen Landeshäfen Regensburg und Passau vom 1. März 1980	401
-----	-------------	--	-----

Seeverkehr

130	21. 4. 1980	Ungültigkeitserklärung für Motorboot-/Sportbootführerscheine	401
-----	-------------	--	-----

131	23. 4. 1980	Ungültigkeitserklärung von Eichscheinen für Binnenschiffe	402
-----	-------------	---	-----

Luftfahrt

132	18. 4. 1980	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	402
-----	-------------	---	-----

Straßenbau

133	16. 4. 1980	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/1980 Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung	406
-----	-------------	---	-----

Aufgebote (nicht in Ausgabe B)

133a	16. 5. 1980	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe	
------	-------------	--------------------------------------	--

133b	16. 5. 1980	Aufbietung verlorener Führerscheine	
------	-------------	-------------------------------------	--

133c	16. 5. 1980	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge 414a-414bbbbbb	
------	-------------	---	--

Nichtamtlicher Teil

Allgemeinverkehr	408
------------------	-----

Güterverkehr	409
--------------	-----

Fahrzeugtechnik	410
-----------------	-----

Verkehrssicherheit	412
--------------------	-----

Verkehrswegebau	414
-----------------	-----

AMTLICHER TEIL**Allgemeine Angelegenheiten****Nr. 119 Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“**

Bonn, den 12. März 1980
Z 13/04.04.00-02

Nachgeordnete Ober- und Mittelbehörden des BMV

mit Nebenabdrucken für die nachgeordneten Stellen

Betr.: **Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“**

Anlg.: Prüfungsordnungen

Die vom Berufsbildungsausschuß des Bundesministers für Verkehr am 4. März 1980 gem. § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“ wird gem. § 41 BBiG hiermit erlassen.

Gleichzeitig wird die im Verkehrsblatt 1973, S. 794, verkündete Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellter“ vom 7. Juli 1973 aufgehoben.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. H e l d m a n n

Prüfungsordnung

zur Durchführung von Abschlußprüfungen und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsausbildungsausschusses vom 4. März 1980 erläßt der Bundesminister für Verkehr (BMV) als zuständige Stelle nach § 41 Satz 1, § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlußprüfungen und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“.

I. Abschnitt**Prüfungsausschüsse****§ 1 Errichtung**

(1) Für die Abnahme von Abschlußprüfungen und Zwischenprüfungen errichtet der BMV als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuß (§ 36 Satz 1 BBiG).

(2) Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

Die zuständige Stelle regelt die Geschäftsverteilung.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Ein Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Mitglieder und Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 und 2 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder je ein Beauftragter des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt sind Spitzenorganisationen, die für das Arbeitsleben von wesentlicher Bedeutung sind, im Berufsbildungsausschuß vertreten sind und entsprechende Berufe in ihrem Organisationsbereich erfassen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken dürfen ebenfalls nicht der Auszubildende und die Ausbilder.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Befangenheit eines Ausschußmitgliedes befürchten, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß eines Prüfungsausschußmitgliedes von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 38 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses obliegt dem Arbeitgebermitglied.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Protokollführer bzw. einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfungen

§ 7 Prüfungstermine

(1) Abschlußprüfungen finden in der Regel zweimal, Zwischenprüfungen einmal im Jahr statt.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt rechtzeitig die Prüfungstermine. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres sowie auf Maßnahmen zur Berufsausbildung abgestimmt sein.

(3) Der Prüfungsausschuß gibt dem Auszubildenden die Anmeldefristen, die Prüfungstage und den Prüfungsort bekannt; der Auszubildende hat die Auszubildenden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Zwischenprüfung

Der Auszubildende meldet den Auszubildenden nach Abschluß des ersten Ausbildungsjahres beim Prüfungsausschuß an.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als drei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) geführt und vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG).

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 40 Abs. 2 BBiG).

§ 11 Anmeldung zur Abschlußprüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich innerhalb der Anmeldefristen (§ 7 Abs. 3) durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden bei der zuständigen Stelle zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst bei der zuständigen Stelle den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 10 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

in den Fällen des § 9

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise)
- das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- Lebenslauf (tabellarisch)

(4) in den Fällen des § 10

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 10 Abs. 2
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- Lebenslauf (tabellarisch).

§ 12 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber durch den Prüfungsausschuß rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüfungsbewerbers, wenn sie auf Grund von gefälschten oder falschen Angaben ausgesprochen wird, bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfungen

§ 13 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist entsprechend § 8 der Ausbildungsordnung durchzuführen.

§ 14 Abschlußprüfung

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 9 der Ausbildungsordnung.

§ 15 Prüfung Behinderter

Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 16 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben und bestimmt die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, soweit möglich, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Stelle und des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Gäste zulassen. § 6 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.

(2) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Ablauf sind Niederschriften zu fertigen.

§ 19 Ausweisung und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht der Prüfling während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtsführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfling darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört der Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtsführende von den anstehenden Prüfungsaufgaben vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 21 Rücktritt oder Nichtteilnahme an Abschlußprüfungen

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach diesem Zeitpunkt oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß jeweils ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. im Krankheitsfall bei Vorlage eines ärztlichen Attestes) entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses bei Abschlußprüfungen

§ 22 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Abschlußprüfung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Dabei sind folgende Noten anzunehmen:

sehr gut = 1,00 bis 1,49

gut = 1,50 bis 2,49

befriedigend = 2,50 bis 3,49

ausreichend = 3,50 bis 4,49

mangelhaft = 4,50 bis 5,49

ungenügend = 5,50 bis 6,00

Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Abschlußprüfung fest (§ 9 Abs. 7 der Ausbildungsordnung).

(2) Über den Verlauf der Abschlußprüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der Prüfungsausschuß teilt dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mit, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhandigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die Abschlußprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis (§ 34 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- den Ausbildungsberuf
- das Gesamtergebnis und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Siegel.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Abschlußprüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt**Wiederholungsprüfung****§ 26 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag nach § 9 Abs. 8 der Ausbildungsordnung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern befreit werden.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt**Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung****§ 27 Zwischenprüfung**

(1) Der Prüfungsausschuß stellt das Ergebnis der Zwischenprüfung fest.

(2) Der Auszubildende und sein gesetzlicher Vertreter erhalten eine schriftliche Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfungsleistungen. Je eine Ausfertigung erhalten der Auszubildende und die Berufsschule.

VII. Abschnitt**Schlußbestimmungen****§ 28 Rechtsbehelfe**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Prüfungsunterlagen

Nach Abschluß der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 21 Abs. 2 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 30 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. 2. 1979 abgeschlossen wurden, sind die bisherigen Prüfungsvorschriften weiter anzuwenden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkehrsblatt – Amtsblatt des BMV – in Kraft.

(VkB! 1980 S. 392)

Straßenverkehr**Nr. 120 Verordnung zur Erleichterung des Ferienseververkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung)**

Bonn, den 24. April 1980
StV 12/36.55.01-12

Nachstehend wird die Verordnung zur Erleichterung des Ferienseververkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 22. April 1980 (BGBl. I S. 442) bekanntgegeben. Die Verordnung gilt erstmals für 5 Jahre.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Freier

**Verordnung
zur Erleichterung des Ferienseververkehrs auf der Straße
(Ferienreiseverordnung)**

Vom 22. April 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen auf den in Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330 der Straßenverkehrs-Ordnung) zu folgenden Zeiten jeweils von Samstag 7.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr nicht verkehren:

1. vom 21. Juni 1980 bis 24. August 1980,
2. vom 20. Juni 1981 bis 6. September 1981,
3. vom 19. Juni 1982 bis 29. August 1982,
4. vom 18. Juni 1983 bis 21. August 1983,
5. vom 23. Juni 1984 bis 19. August 1984.

(2) Das Verkehrsverbot des Absatzes 1 gilt für folgende Autobahnstrecken in beiden Fahrtrichtungen:

- A 1 von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz (E 73), Münster, Bremen bis Horster Dreieck (E 3) und von Anschlußstelle Hamburg-Moorfleet bis Anschlußstelle Neustadt-Süd (E 4)
- A 2 von Oberhausener Kreuz über Kamener Kreuz (E 3), Bad Oeynhausen (E 73) bis Anschlußstelle Helmstedt (E 8)
- A 3 von Oberhausener Kreuz über Autobahndreieck Heumar (E 36) über Frankfurter Kreuz und Autobahnkreuz Nürnberg bis Autobahnkreuz Altdorf (E 5)
- A 4 von Autobahnkreuz Köln-West bis Autobahndreieck Heumar (E 5) und von Autobahndreieck Hattenbach bis Autobahndreieck Kirchheim (E 4)
- A 5 von Reiskirchener Dreieck über Frankfurt, Karlsruhe bis Anschlußstelle Offenburg (E 4)
- A 6 von Anschlußstelle Mannheim-Sandhofen bis Autobahnkreuz Weinsberg (E 12)
- A 7 von Anschlußstelle Tarp über Hamburg (E 3), Horster Dreieck, Hannover, Kassel, Autobahndreieck Hattenbach (E 4) bis Autobahndreieck Biebelried (E 70), von Anschlußstelle Lengenau, über Autobahnkreuz Ulm und Autobahnkreuz Allgäu bis zum Anschluß an B 309
- A 8 von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlußstelle München-West und von Anschlußstelle München-Ramersdorf bis Anschlußstelle Bad Reichenhall (E 11)
- A 9 von Anschlußstelle Lauf über Autobahnkreuz Nürnberg bis Anschlußstelle München-Schwabing (E 6)

- A 45 (Sauerlandlinie) von Anschlußstelle Dortmund-Süd über Westhofener Kreuz und Autobahnkreuz Gambach bis Seligenstädter Kreuz
- A 48 von Autobahndreieck Hattenbach bis Reiskirchener Dreieck (E 4)
- A 61 von Autobahnkreuz Meckenheim über Autobahnkreuz Koblenz bis Autobahndreieck Hockenheim
- A 67 von Autobahndreieck Mönchhof bis Autobahndreieck Viernheim
- A 81 von Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahndreieck Stuttgart (E 70) und von Anschlußstelle Geisingen bis zum Autobahnenende bei Singen
- A 92 von Autobahndreieck Feldmoching bis zum Anschluß an B 471
- A 93 von Autobahndreieck Inntal bis Anschlußstelle Reischenhart (E 86)
- A 98 Autobahnkreuz Allgäu bis Anschlußstelle Waltenhofen
- A 99 (Autobahnring München) von Autobahndreieck Feldmoching über Autobahnkreuz München-Nord bis Autobahnkreuz München-Brunnthal
- A 215 von Autobahndreieck Bordsesholm bis Anschlußstelle Blumen-thal
- A 226 von Autobahndreieck Bad Schwartau bis Anschlußstelle Lübeck-Siems
- A 995 von Anschlußstelle Sauerlach bis Autobahnkreuz München-Brunnthal

§ 2

(1) Das Verkehrsverbot des § 1 Abs. 1 gilt außerdem für folgende Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften in beiden Fahrtrichtungen:

Bundesstraßennummer	Von Ortsausgangstafel – Zeichen 311 der StVO –	bis
B 18	Aitrach (Landkreis Ravensburg)	Einmündung der Bundesstr. 12 nördlich von Schlachters (Landkreis Lindau)
B 31	Aach (Landkreis Konstanz)	Ortseingangstafel – Zeichen 310 der StVO – von Lindau

(2) Die geschlossene Ortschaft im Sinne des Absatzes 1 wird durch die Ortseingangstafel (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung) und die Ortsausgangstafel (Zeichen 311 der Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzt.

§ 3

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge

1. der Polizei einschließlich des Bundesgrenzschutzes,
2. des öffentlichen Straßendienstes der Verwaltung,
3. des Katastrophenschutzes einschließlich der Feuerwehr, soweit die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung vorliegen,
4. der Bundeswehr, soweit das zuständige Wehrbereichskommando ein dringendes Erfordernis festgestellt hat
5. der Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantiktakts im Falle dringender militärischer Erfordernisse.

(2) Das Verbot des § 2 gilt nicht für die in § 35 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung aufgeführten Fahrzeuge, soweit ihr Einsatz dies dringend erfordert.

(3) Die Befreiungen dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

§ 4

(1) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten nicht für Fahrten mit Ladung im Berlinverkehr und für den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik auf dem kürzesten Wege über zugelassene Übergänge. Für alle geladenen Güter müssen die vorgeschriebenen Frachtpapiere mitgeführt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden; die Beiladung anderer Güter ist unzulässig. Für Leerfahrten sowie für Umwegfahrten zur Zuladung ist eine Ausnahmegenehmigung der nach Absatz 4 zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

(2) Die Verbote der §§ 1 und 2 gelten ferner nicht für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelkraftfahrzeuge) im kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger. Bei der Fahrt zum Verladebahnhof ist eine Reservierungsbestätigung für die Eisenbahnbeförderung mitzuführen. Bei der Fahrt zum Empfänger ist ein Frachtbrief oder Übernahmeschein mitzuführen, in dem die Eisenbahnbeförderung bestätigt wurde. Diese Papiere sind zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die Straßenverkehrsbehörden können Ausnahmen genehmigen

1. vom Verbot des § 1

- a) für Lastkraftwagen ohne Anhänger – nicht jedoch für Sattelkraftfahrzeuge – in dringenden Fällen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist,
- b) für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelkraftfahrzeuge), die ausschließlich zum Transport von Frischmilch bestimmt sind,
- c) für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelkraftfahrzeuge), die zur notwendigen Kraftstoffversorgung der Tankstellen an den Autobahnen für Fahrten zwischen der zu versorgenden Tankstelle und der nächsten Anschlußstelle verwendet werden,
- d) für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelkraftfahrzeuge) zur ausschließlichen Beförderung von Fleisch und leichtverderblichem Obst und Gemüse,

2. vom Verbot des § 2

für Lastkraftwagen oder Lastzüge (einschließlich Sattelkraftfahrzeuge) in dringenden Fällen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

(4) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 3 ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Diese Behörde ist auch für die Genehmigung der Leerfahrt zum Beladungsort zuständig. Wird die Ladung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgenommen, so ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt. Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 Satz 3 können von allen Straßenverkehrsbehörden erteilt werden.

(5) Die zuständigen obersten Landesbehörden können allgemeine Ausnahmen vom Verbot des § 2 für bestimmte Gebiete zulassen, soweit dies bei einem Erntestand erforderlich ist.

(6) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erlassen. Der Bescheid über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

§ 5

(1) Das Sonntagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und die hiervon erteilten Ausnahmegenehmigungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung) bleiben unberührt, soweit sie sich nicht auf die in § 1 Abs. 2 genannten Autobahnen beziehen. Dauerausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gelten, soweit sie sich nicht auf diese Autobahnen beziehen, für die gesamten in § 1 Abs. 1 aufgeführten Zeiten.

(2) Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot berechtigen an den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Wochenenden, auch die in § 1 Abs. 2 genannten Autobahnen in der Zeit von sonntags 22.00 Uhr bis sonntags 6.00 Uhr zu benutzen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder § 2 ein Kraftfahrzeug führt oder das Führen eines Kraftfahrzeugs zuläßt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 22. April 1980

Der Bundesminister für Verkehr

(VkB I 1980 S. 395)

K. Gscheidle

Nr. 121 Verordnung über die Tarifkommissionen, die erweiterten Tarifkommissionen und die beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr (Tarifkommissionen-Verordnung);

hier: Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein ausscheidendes stellvertretendes Mitglied

Bonn, den 14. April 1980
A 32/28.18.61-3

Herr Dr. Udo Schulten, Leverkusen, beabsichtigt, sein Amt als stellvertretendes Mitglied der Tarifkommission des allgemeinen Güternahverkehrs – Gruppe der Verlager – niederzulegen.

Ich fordere hiermit nach § 5 Abs. 3 der Tarifkommissionen-Verordnung vom 21. November 1969 (BANz. Nr. 222 vom 29. November 1969) auf, mir aus dem Bereich der Industrie Vorschläge für die Berufung eines Nachfolgers bis zum 15. Juni 1980 einzureichen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Winter

(VkB I 1980 S. 397)

Nr. 122 Verordnung über die Tarifkommissionen, die erweiterten Tarifkommissionen und die beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr (Tarifkommissionen-Verordnung);

hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein verstorbenes Mitglied

Bonn, den 14. April 1980
A 32/28.18.52-2

Herr Dr. Rolf Schober, Hannover – Mitglied des Verladerausschusses bei der Tarifkommission des Güterfernverkehrs – ist am 5. März 1980 verstorben.

Ich fordere hiermit nach § 5 Abs. 3 der Tarifkommissionen-Verordnung vom 21. November 1969 (BANz. Nr. 222 vom 29. November 1969) auf, mir bis zum 15. Juni 1980 aus der Gruppe Industrie Vorschläge für die Berufung eines Nachfolgers einzureichen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Winter

(VkB I 1980 S. 397)

Nr. 123 Bekanntmachung Nr. 9/80 über Sonderabmachungen nach § 22a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 17. April 1980
I A – 081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachung Nr. 0234

1. Name des Unternehmers: F. X. Hinterberger KG

2. Verkehrsverbindungen
und vereinbarte
Beförderungsentgelte:

	DM/100 kg	
von Bremerhaven,	ab 1. 4.	
Hamburg	1980	
nach Ingolstadt,		
Neu-Ulm,		
Ulm,		
Unterelchingen	7,80	8,20
München	8,00	8,40
Kempten (Allgäu),		
Penzberg,		
Trostberg,		
Grenzübergang		
Schwarzbach-		
Autobahn		
(für Sendungen		
nach Salzburg/		
Österreich)	8,20	8,60
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

3. Güterart:

Obst, Äpfel, Birnen, Weintrauben, Bananen, Zitrusfrüchte, sonstige Südfrüchte, sämtlich frisch

4. Gütermenge:

mindestens 500 t
jeweils in 3 Monaten

5. Tag des Abschlusses
der Sonderabmachung:

ab 1. März 1980

6. Dauer der
Sonderabmachung:

ab 1. März 1980 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Mai 1980

7. Wichtigste
Sonderbedingungen:

mindestens 20 t und nur ein Be- und ein Entladeort je Beförderung;
Beförderungsentgelt für die Auslandsstrecke je Sendung DM 30,-

2. Sonderabmachung Nr. 944

1. Name des Unternehmers: Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion Hamburg
Beschäftigter Unternehmer:
Siebe & Oldehaver

2. Verkehrsverbindungen
und vereinbarte
Beförderungsentgelte

	DM/100 kg	
	15 t	20 t
von Hamburg		
nach Bremen	2,85	2,45
Hannover	3,75	3,16
Bielefeld	4,73	4,09
Dortmund	5,01	4,32
Bochum	5,22	4,50
Essen	5,27	4,55
Duisburg	5,42	4,67
Göttingen	5,47	4,72

		DM/100 kg		Die Beförderungsentgelte betragen			
		15 t	20 t	von	Brake (Unterweser)		Bremen
	von Hamburg nach Düsseldorf				DM/100 kg		
		5 t	15 t		5 t	15 t	5 t 15 t
	Krefeld	5,61	4,83	nach Stadthagen	3,53	2,57	3,25 2,37
	Köln	5,97	4,83	Lüneburg	3,73	2,72	3,44 2,52
	Aachen	6,35	5,47	Hannover	3,73	2,72	3,44 2,53
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer			Burgdorf Kr. Hannover,			
				Rinteln	3,93	2,89	3,65 2,68
3. Güterart:	Apfelsinen, Clementinen, Mandarinen, Pampelmusen, Zitronen, Äpfel, Birnen, Weintrauben, Speisezwiebeln, sämtlich frisch			Bielefeld, Springe	4,15	3,03	3,86 2,84
				Gifhorn, Hildesheim, Peine, Bielefeld-Sennestadt	4,34	3,18	4,07 2,97
4. Gütermenge:	mindestens 500 t			Lüchow Kr. Lüchow-Dannenberg, Oelde	4,95	3,62	4,68 3,41
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:	12. März 1980			Lippstadt	5,15	3,28	4,88 3,57
6. Dauer der Sonderabmachung:	1. April bis 30. Juni 1980			Geseke	5,34	3,89	5,07 3,69
7. Wichtigste Sonderbedingungen:	nur ein Empfangsort je Beförderung; Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend			Northeim, Seesen Kr. Gandersheim	5,34	3,89	5,07 3,70
				Bad Harzburg, Göttingen, Osterode am Harz	5,65	4,17	5,38 3,97
				Herzberg am Harz	5,65	4,17	5,51 4,06
				Clausthal-Zellerfeld	5,82	4,27	5,54 4,07
				Duderstadt	5,99	4,34	5,72 4,19
				Bad Lauterberg im Harz	5,99	4,39	5,72 4,19
				Goslar*)	6,12	4,36	— —
				Eckernförde	6,17	4,50	6,12 4,30
				Wieda	6,44	4,65	6,18 4,45
				Kassel	6,48	4,83	6,10 4,64
				Fulda	7,09	5,72	6,81 5,72
				ggf. zuzüglich Umsatzsteuer			
3. Zweite Änderung der Sonderabmachungen Nr. 0313 und Nr. 0316 sowie				*) zusätzlich aufgenommen			
Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0460 (VkB I 1979 S. 188, S. 333 und S. 191, alle zuletzt geändert 1979 S. 698)				Die Änderung wurde am 28. März 1980 vereinbart und am 1. April 1980 wirksam.			
Das Beförderungsentgelt beträgt	5,40 DM/100 kg			7. Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0445 (VkB I 1977 S. 666, zuletzt geändert 1980 S. 83)			
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer				Die Beförderungsentgelte betragen			
Die Wichtigsten Sonderbedingungen lauten nunmehr:				von	Brake (Unterweser)		Bremen
Entgeltpflichtiges Mindestgewicht 20 t, höchstens zwei Beladestellen und nur eine Entladestelle je Beförderung.					DM/100 kg		
Die Änderungen wurden am 28. März 1980 vereinbart und am 1. April 1980 wirksam.					5 t	15 t	5 t 15 t
4. Achte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0440 (VkB I 1977 S. 468, zuletzt geändert 1980 S. 42)				nach Soltau	2,59	1,89	2,31 1,70
In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:				Leer (Ostfriesland)	2,66	1,92	2,88 2,10
				Rhauderfehn	2,85	2,07	2,91 2,37
				Jever	1,99	1,44	3,04 2,22
				Hannover,			
				Uelzen Kr. Uelzen	3,73	2,72	3,44 2,53
				Minden (Westf)	3,75	2,70	3,46 2,51
				Pinneberg	3,93	2,89	3,65 2,68
				Lengerich Kr. Steinfurt	4,24	2,94	— —
				Bad Oldesloe	4,34	3,18	4,07 2,97
				Münster (Westf.)	4,37	3,20	4,09 2,99
				Salzgitter*)	5,15	3,62	— —
				Rendsburg	5,88	4,24	5,59 4,05
				Heide Kr. Dithmarschen	5,99	4,39	5,72 4,19
				ggf. zuzüglich Umsatzsteuer			
Die Änderung wurde zu a) am 8. April 1980, zu b) am 10. April 1980 vereinbart und wirksam.				*) zusätzlich aufgenommen			
				Die Änderung wurde am 28. März 1980 vereinbart und am 1. April 1980 wirksam.			
5. Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0442 (VkB I 1977 S. 666, zuletzt geändert 1980 S. 10)				8. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0449 (VkB I 1978 S. 233, zuletzt geändert 1979 S. 755)			
Die Beförderungsentgelte betragen	DM/100 kg			Das Beförderungsentgelt beträgt	8,29 DM/100 kg		
von Bremen	5,10			zuzüglich Umsatzsteuer			
Brake (Unterweser)	5,45			Die Änderung wurde am 28. März 1980 vereinbart und am 1. April 1980 wirksam.			
Bremerhaven	5,90						
nach München, Dachau				9. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 0467 (VkB I 1979 S. 403, geändert 1979 S. 698)			
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer				Das Beförderungsentgelt beträgt	5,40 DM/100 kg		
				ggf. zuzüglich Umsatzsteuer			
Die Änderung wurde am 28. März 1980 vereinbart und am 1. April 1980 wirksam.							
6. Vierte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0444 (VkB I 1977 S. 666, zuletzt geändert 1979 S. 842)							

Die wichtigsten Sonderbedingungen lauten nunmehr:
Entgeltpflichtiges Mindestgewicht 20 t, nur eine Be- und eine
Entladestelle je Beförderung.

Die Änderung wurde am 21. März 1980 vereinbart und am
1. April 1980 wirksam.

10. Änderung der Sonderabmachung Nr. 0474
(VkB I 1979 S. 698)

Die Beförderungsentgelte betragen	DM/100 kg
von Bremen	
nach Plochingen	6,35
Reichenbach an der Fils	6,45
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	

Die Änderung wurde am 5. März 1980 vereinbart und am 1. April
1980 wirksam.

11. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0531
(VkB I 1977 S. 632, zuletzt geändert 1979 S. 755)

Die Beförderungsentgelte betragen	DM/100 kg
von Hamburg	20 t 23 t 24 t
nach Bochum, Dortmund,	
Düsseldorf, Essen, Hagen,	
Mönchengladbach, Wuppertal	3,53 3,43 3,40
Köln	3,75 3,65 3,62
Bonn	3,86 3,75 3,72
Geldern	4,02 3,86 3,83
Neu-Isenburg	4,45 4,28 4,25
Darmstadt	4,77 4,61 4,58
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	

Die Änderung wurde am 31. März 1980 vereinbart und am
1. April 1980 wirksam.

12. Fünfte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0749
(VkB I 1977 S. 352, zuletzt geändert 1979 S. 726)

Die Beförderungsentgelte betragen	DM/100 kg
von Hamburg	20 t 23 t 24 t
Lübeck	3,69 3,54 3,52
nach Essen	3,85 3,70 3,68
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	

Die Änderung wurde am 24. März 1980 vereinbart und am
1. April 1980 wirksam.

13. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0794
(VkB I 1979 S. 188, zuletzt geändert 1980 S. 10)

Die Sonderabmachung gilt nunmehr für folgende Verkehrsver-
bindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten:

	DM/100 kg
von Bremen	2,45
Hamburg	2,60
nach Salzgitter	
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	

Die wichtigsten Sonderbedingungen lauten nunmehr:

Mindestens 23 t und nur ein Versandort je Beförderung.

Die Änderung wurde am 21. März 1980 vereinbart und am
25. März 1980 wirksam.

14. Achte Änderung der Sonderabmachung Nr. 109
(VkB I 1977 S. 48, zuletzt geändert 1979 S. 842)

Die Beförderungsentgelte betragen	DM/100 kg
von Hamburg	20 t 23 t 24 t
nach Bochum, Essen	3,67 3,51 3,49
Frankfurt am Main, Neu-Isenburg	4,31 4,19 4,16
Mainz	4,54 4,34 4,32
Wiesbaden	4,61 4,47 4,45
Würzburg*)	5,00 4,90 4,87
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer	

*) zusätzlich aufgenommen

Die Änderung wurde am 24. März 1980 vereinbart und am
1. April 1980 wirksam.

15. Sechzehnte Änderung der Sonderabmachung Nr. 1011
(VkB I 1977 S. 254, zuletzt geändert 1979 S. 777)

Die Beförderungsentgelte betragen	DM/100 kg
von Lübeck	15 t 20 t 23 t 24 t
nach Jork, Rendsburg	2,44 2,22 2,13 2,11
Albersdorf Kr. Dithmarschen	2,61 2,38 2,32 2,30
Drochtersen	2,95 2,67 2,61 2,59
Meldorf	3,11 2,82 2,78 2,75
Bergen Kr. Cölle,	
Bremen, Cuxhaven	3,31 3,08 2,97 2,94
Selsingen	3,44 3,11 3,06 3,03
Bremerhaven	3,77 3,43 3,28 3,26
Hannover	3,83 3,49 3,37 3,34
Delmenhorst	3,92 3,58 3,49 3,47
Wunstorf	3,97 3,60 3,48 3,46
Salzgitter	4,09 3,75 3,59 3,56
Elze Kr. Alfeld (Leine),	
Brake (Unterweser),	
Sachsenhagen	4,23 3,85 3,74 3,71
Alfeld (Leine), Minden	4,37 3,99 3,83 3,80
Bückeburg	4,48 4,09 3,95 3,92
Löhne	4,63 4,22 4,08 4,05
Herford	4,78 4,33 4,18 4,15
Braunlage Kr. Goslar	4,88 4,46 4,31 4,28
Bielefeld, Papenburg	5,02 4,60 4,42 4,39
Detmold, Steinhagen	5,21 4,74 4,60 4,56
Göttingen	5,28 4,80 4,60 4,56
Paderborn, Rheda-	
Wiedenbrück	5,44 4,97 4,79 4,76
Kassel, Hamm (Westf)	5,65 5,18 4,98 4,95
Wolfhagen, Lünen,	
Soest, Unna	5,89 5,40 5,19 5,16
Bad Hersfeld, Dortmund,	
Fröndenberg	6,11 5,59 5,39 5,36
Essen, Herne, Meschede	6,32 5,76 5,56 5,54
Lauterbach Vogelsbergkreis,	
Fulda, Großenlütder,	
Bocholt, Duisburg,	
Lüdenscheid, Wuppertal	6,49 5,91 5,73 5,71
Wesel	6,66 6,03 5,79 5,76
Dipperz, Marburg (Lahn),	
Düsseldorf	6,67 6,09 5,87 5,84
Bad Berleburg, Bergisch	
Gladbach, Gummersbach,	
Nettetal, Monheim	6,84 6,26 6,06 6,03
Brüggen Kr. Viersen,	
Laubach Kr. Gießen,	
Wetzlar, Köln,	
Gießen, Siegen	7,02 6,41 6,20 6,18
Dillenburg, Bonn, Wissen	7,19 6,52 6,34 6,32
Frankfurt am Main,	
Mühlheim am Main,	
Hanau, Maintal,	
Aachen, Usingen	7,34 6,72 6,46 6,44
Großostheim, Groß-Zimmern,	
Hartenfels, Limburg (Lahn),	
Würzburg, Schweinfurt,	
Rodgau, Langen Kr.	
Offenbach, Kreuzwertheim,	
Blankenheim, Hachenburg,	
Neuwied	7,51 6,85 6,60 6,57
Hof (Saale)	7,55 6,87 6,59 6,56
Hofheim (Taunus), Koblenz,	
Darmstadt, Nauheim	
Kr. Groß-Gerau, Hattersheim	7,66 7,01 6,75 6,73
Lauda-Königshofen,	
Miltenberg, Tauberbischofs-	
heim, Stockstadt (Rhein),	
Wiesbaden	7,82 7,14 6,88 6,85

	DM/100 kg			
	15 t	20 t	23 t	24 t
von Lübeck	15 t	20 t	23 t	24 t
nach Gensingen, Bad Mergentheim	7,97	7,28	7,01	6,99
Bayreuth, Kulmbach,				
Zapfendorf	8,06	7,32	7,03	7,01
Erlangen, Ludwigshafen				
am Rhein, Heidelberg,				
Kirchheimbolanden,				
Mannheim, Bittburg	8,09	7,39	7,11	7,09
Kirn, Neckarsulm, Nürnberg,				
Haßloch, Neustadt an der				
Weinstraße, Angelbachtal,				
Graben-Neudorf	8,22	7,51	7,24	7,21
Bamberg	8,22	7,47	7,27	7,24
Bönnigheim, Gernersheim,				
Linkenheim-Hochstetten,				
Brackenheim, Kaiserslautern,				
Karlsruhe, Heilbronn	8,33	7,62	7,34	7,30
Baiersdorf Kr. Erlangen-				
Höchstädt	8,36	7,61	7,30	7,28
Aalen, Murr, Wörth a. Rhein,				
Güglingen	8,48	7,73	7,47	7,44
Ansbach	8,50	7,73	7,42	7,40
Schwäbisch Gmünd,				
Zweibrücken, Stuttgart,				
Auenwald, Pforzheim,				
Iffezheim, Leonberg				
Kr. Böblingen, Kitzingen	8,56	7,83	7,55	7,53
Wittlich, Trier	8,64	7,86	7,53	7,51
Eßlingen am Neckar,				
Deizisau, Waiblingen,				
Böblingen, Weinstadt				
Rems-Murr-Kreis,				
Schwenningen Kr. Dillingen				
a. d. Donau	8,67	7,91	7,63	7,60
Freudenstadt, Kirchheim				
unter Teck, Söben, Nagold,				
Schorndorf Rems-Murr-Kreis	8,74	7,98	7,80	7,78
Nürnberg	8,77	7,97	7,66	7,63
Pfullingen, Steinach				
Ortenaukreis	8,81	8,05	7,77	7,75
Regensburg, Cham, Gaildorf,				
Wörth a. d. Donau	8,90	8,10	7,77	7,74
Emmendingen	8,91	8,14	7,86	7,83
Monheim Kr. Donau-Ries,				
Dillingen (Saar), Sankt				
Wendel, Neunkirchen (Saar),				
Untermünkheim	9,01	8,20	7,87	7,84
Aiterhofen, Kinding,				
Saarbrücken, Arrach,				
Gendringen	9,11	8,27	7,95	7,92
Landshut, Ingolstadt	9,19	8,35	8,02	7,99
Lörrach	9,26	8,46	8,15	8,11
Augsburg, Ulm, Neu-Ulm,				
Unterbernau	9,28	8,44	8,10	8,07
Krumbach (Schwaben),				
Weißenhorn	9,36	8,51	8,17	8,13
Dachau, Garching b. München,				
München, Memmingen,				
Puchheim, Rot an der Rot,				
Simbach a. Inn, Schongau,				
Villingen-Schwenningen,				
Traunstein, Unterföhring,				
Wagensteig, Riedlingen Kr.				
Biberach, Passau, Saulgau,				
Heimstetten, Hofolding,				
Peiting, Schwendi, Seebuck	9,52	8,66	8,31	8,27
Bad Reichenhall, Füssen,				
Kempten (Allgäu), Rosenheim,				
Sigmaringen, Grünebach	9,73	8,85	8,49	8,45

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 24. März 1980 vereinbart und am 1. April 1980 wirksam.

16. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 934 (VkBt 1979 S. 191, geändert 1980 S. 220)

Die Sonderabmachung gilt nunmehr auf unbestimmte Zeit.

Die Änderung wurde am 21. Februar 1980 vereinbart und am 1. März 1980 wirksam.

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Im Auftrag
Remmert

(VkBt 1980 S. 397)

Nr. 124 „Schrift für den Straßenverkehr“ nach DIN 1451, Teil 2, für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Nummer III 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 StVO)

Bonn, den 23. April 1980
StV 12/36.42.39-03In Ergänzung zur DIN 1451, Teil 2, „Schriften, Serifenlose Linear-Antiqua, Schrift für den Straßenverkehr“ Mai 1980 hat die Bundesanstalt für Straßenwesen die **Konstruktionszeichnungen** der einzelnen Schriftzeichen erarbeitet.

Diese Zeichnungen sind als Sonderdruck beim Verkehrsblatt-Verlag, Dortmund, unter der Bestell-Nr. 3082 veröffentlicht.

Während eines Übergangszeitraumes bis 31. 12. 1984 sind die Schriftzeichen der bisherigen DIN 1451 Ziffer 6.3 (fette Mittelschrift oder fette Engschrift, ausnahmsweise auch fette Breitschrift) weiterhin zugelassen.

Das Deutsche Institut für Normung hat vorgesehen, zur Abstandsgestaltung (Spationierung) ein Beiblatt zur DIN 1451 zu veröffentlichen, sobald die laufenden Arbeiten dazu abgeschlossen sind.

Bis zum Erscheinen dieses Beiblattes zur DIN 1451 sollte die derzeit in der Praxis übliche Spationierung der bisherigen Schriftzeichen auch auf die neuen angewendet werden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Freier

(VkBt 1980 S. 400)

Binnenschifffahrt**Nr. 125 Ufergeldtarife für die Landeshäfen Maximiliansau und Wörth am Rhein und die staatlichen Häfen Speyer und Ludwigshafen**Mainz, den 20. März 1980
–A6–321.2–Nr. 13 210/80

Am 1. März 1980 traten die vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz am 20. 12. 1979 genehmigten Ufergeldtarife für die Landeshäfen Maximiliansau und Wörth am Rhein und für die staatlichen Häfen Speyer und Ludwigshafen in Kraft.

Der Wortlaut dieser Tarife ist im FTB – Frachten- und Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt – Nr. 5 vom 20. Februar 1980 – veröffentlicht*).

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
Im Auftrag
J a h n k e

(VkB I 1980 S. 401)

Nr. 126 Ufergelder der Stadt FürthMainz, den 20. März 1980
–A6–323.2–13 209/80–

Am 1. Januar ist das vom Verkehrsausschuß der Stadt Fürth (Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 1 vom 11. 1. 1980) festgesetzte Ufergeld für den städtischen Hafen Fürth in Kraft getreten.

Der Tarif ist außerdem im FTB – Frachten- und Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt – Nr. 5 vom 20. Februar 1980 veröffentlicht worden*).

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
Im Auftrag
J a h n k e

(VkB I 1980 S. 401)

Nr. 127 Benutzungsentgelte für den Privathafen GustavsburgMainz, den 20. März 1980
A6 – 323.2 – 13 222/80

Am 1. April 1980 sind für den Privathafen Gustavsburg der Harpener Aktiengesellschaft neue Benutzungsentgelte (Staatsanzeiger für das Land Hessen S 418) in Kraft getreten.

Die Benutzungsentgelte sind außerdem im FTB – Frachten- und Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt – Nr. 1 vom 10. Januar 1980 veröffentlicht worden*).

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
Im Auftrag
J a h n k e

(VkB I 1980 S. 401)

Nr. 128 Tarif für die Benutzung des Staatshafens NürnbergMainz, den 20. März 1980
A6 – 323.2 – 13 210/80

Am 1. Januar 1980 ist der durch die Bayerische Landeshafenverwaltung am 13. 11. 1979 genehmigte Tarif für die Benutzung des Staatshafens Nürnberg in Kraft getreten.

Der Tarif wurde im FTB – Frachten- und Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt – Nr. 5 vom 20. Februar 1980 veröffentlicht*).

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
Im Auftrag
J a h n k e

(VkB I 1980 S. 401)

Nr. 129 Tarif für die Benutzung der bayerischen Landeshäfen Regensburg und Passau vom 1. März 1980Mainz, den 24. März 1980
A6 – 323.2 – 13 297/80 –

Am 1. März ist der durch die Bayerische Landeshafenverwaltung – Hafenverwaltung Regensburg – erlassene Tarif für die bayerischen Landeshäfen Regensburg und Passau in Kraft getreten.

Der Tarif ist im FTB – Frachten- und Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt – Nr. 5 vom 20. Februar 1980 veröffentlicht worden*).

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
Im Auftrag
J a h n k e

(VkB I 1980 S. 401)

*) Der FTB – Frachten- und Tarifeinzeiger der Binnenschifffahrt – kann vom Binnenschifffahrtsverlag GmbH, Dammstraße 15/17, 4100 Duisburg-Ruhrort, bezogen werden.

Seeverkehr**Nr. 130 Ungültigkeitserklärung für Motorboot-/Sportbootführerscheine**Hamburg, den 21. April 1980
See 15/48.57.01-1

Nachstehend aufgeführte Motorboot-/Sportbootführerscheine sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Steinicke

**UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG
VON VERLORENGEGANGENEN MOTORBOOT-/SPORTBOOTFÜHRERSCHEINEN**

März 1980

FS- Nummer	Namen	Vornamen	Geb.- Datum	Wohnort	Ausstell.- Datum	Ausstell.- u. PA-Ort
M 9 684	Kammerer	Ferdinand	16. 09. 24	Hannover	25. 05. 68	Hannover
S 148 681	Gruber	Karl-Georg	27. 08. 38	Böblingen	13. 10. 78	Esslingen
S 95 970	Kröger	Klaus	15. 10. 42	Düsseldorf	14. 01. 77	Düsseldorf
M 54 357	Harenberg	Christina	10. 03. 42	Hamburg	17. 03. 73	Hamburg

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG

VON VERLORENGEGANGENEN MOTORBOOT-/SPORTBOOTFÜHRERSCHEINEN

März 1980

FS-Nummer	Namen	Vornamen	Geb.-Datum	Wohnort	Ausstell.-Datum	Ausstell.- u. PA-Ort
M 33 502	Michael	Günther	03. 02. 45	Hamburg	19. 11. 70	Hamburg
S 116 632	Baumann	Siegfried	11. 01. 44	Cremlingen	11. 06. 77	Hannover
S 157 911	Schwedtmann	Ingried	16. 09. 47	Duisburg	09. 12. 78	Düsseldorf
S 91 759	Henning	Helmut	04. 10. 39	Wedel/Holst.	02. 12. 76	Hamburg
S 83 178	Ritterswürdt	Fritz	08. 12. 37	Worms	12. 06. 76	Düsseldorf
S 91 389	Linsenmeier	Richard	25. 07. 34	Markt/Berol.	26. 02. 77	Wiesbaden
S 96 091	Linke Dr.	Jürgen	13. 09. 41	Dortmund	04. 02. 77	Düsseldorf
S 61 567	Münke	Rieke	19. 09. 35	Aurich	31. 08. 75	Aurich
M 29 093	Landwehrsm.	Elsa	08. 02. 51	Bad Pyrmont	03. 05. 70	Aurich
S 98 503	Nitzsche	Helmut	19. 01. 47	Essen 1	13. 02. 77	Düsseldorf
S 1 985	Heick	Klaus D.	25. 02. 38	Stade	15. 06. 74	Hamburg
S 132 597	Welter	Paul	29. 06. 31	Ditzingen	18. 03. 78	Wiesbaden
S 187 845	Sauerland	Armin	19. 01. 50	Siegen 1	15. 12. 79	Wiesbaden
S 135 401	Cornils	Hermann	02. 08. 37	Riddorf	10. 06. 78	Flensburg
S 107 922	Schüle	Eva-Ulrike	20. 09. 31	Herne 2	30. 04. 77	Düsseldorf
M 64 357	Raphael	Adolf	18. 06. 41	Hude 2	24. 11. 73	Aurich
M 27 974	Struppek	Hans-Jürgen	08. 05. 36	Vechta	10. 01. 70	Münster
S 52 146	Krumpen	Josef	19. 04. 12	Hallschlag	10. 05. 75	Düsseldorf
S 71 585	Paulus	Lutz	25. 12. 55	Herzogenrath	21. 03. 76	Düsseldorf
S 180 070	Bücking	Christoph	13. 05. 48	Coesfeld	22. 09. 79	Düsseldorf
S 172 914	Kruse	Winfried	15. 08. 57	Lübeck	30. 06. 79	Lübeck
S 129 581	Valentin Dr.	Claus	30. 10. 45	Flensburg	16. 02. 78	Hamburg
S 138 094	Borsum	Harald	03. 04. 45	Heiligenhafen	08. 04. 78	Lübeck
M 49 986	Münk	Heinz	18. 07. 41	Aurich	14. 10. 72	Aurich
M 0 532	Vaerst	Dieter	11. 09. 22	Hamburg	13. 06. 67	München
S 81 011	Voogd	Jürgen	27. 02. 42	Hollenstedt	10. 06. 76	Hamburg
M 38 461	Söhnke	Hamann	19. 12. 50	Hamburg	23. 07. 71	Lübeck
M 62 944	Manger	Erich	12. 08. 49	Wilhelmshaven	11. 08. 73	Aurich
M 15 950	Bartnick	Albert	22. 10. 24	Hamburg	16. 05. 68	München
S 95 745	Reinhold	Hermes	10. 08. 46	Rheine	23. 01. 77	Aurich
S 13 626	Goeschel	Harry	06. 07. 24	Scharbeutz	19. 01. 74	Lübeck

(VkBI 1980 S. 401)

Nr. 131 Ungültigkeitserklärung von Eichscheinen für Binnenschiffe

Hamburg, den 23. April 1980
Az.: II/0299/80

Nachstehend aufgeführte Eichscheine werden für ungültig erklärt.

Lfd. Nr.	Schiffs-eichamt	Eich-zeichen	Datum des Eichscheines	Bemer-kungen
1.	Heilbronn	NHn 636 D	03. 10. 72	Zweitschrift wurde ausgestellt
2.	Mannheim	MAD 9	05. 08. 75	Zweitschrift wurde ausgestellt

(VkBI 1980 S. 402)

Bundesamt für Schiffsvermessung
K l ü v e r

Luftfahrt

Nr. 132 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Bonn, den 18. April 1980
– L 11/60.01.87-01 –

Die obersten Verkehrsbehörden der Länder habe ich zur Handhabung in luftfahrtbehördlichen Verfahren, in denen die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu fordern ist, Richtlinien für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen übersandt. Die Richtlinien gebe ich hiermit nachrichtlich bekannt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. R e h m

Richtlinien
für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
(vom 9. April 1980)

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand dieser Richtlinien ist die Tages- und Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen gemäß § 12 Abs. 4 und §§ 14 bis 17 LuftVG. Sie berücksichtigen die Anforderungen des Anhangs 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhang 14, Kap. 6).

1.2 Folgende Luftfahrthindernisse sind grundsätzlich zu kennzeichnen:

– **In den Flugplatzbereichen*)**

Luftfahrthindernisse auf dem Streifen, auf dem inneren Teil der Randzone bei Präzisionsanflugbahnen, oberhalb der inneren Hindernisbegrenzungsfläche, die die Sicherheit gefährdenden Hindernisse oberhalb der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche sowie Hindernisse in den Randbereichen von Rollbahnen und Vorfeld, in die Teile von Flugzeugen hineinreichen können.

– **Außerhalb der Flugplatzbereiche**

Luftfahrthindernisse, die innerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten (LuftVO § 6) eine Höhe von 150 m über Grund und außerhalb dicht besiedelter Gebiete eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten.

Zum Schutz tief fliegender Luftfahrzeuge (z. B. Arbeits-, Militär- und Rettungsflüge) kann die Kennzeichnung von Hindernissen ab 20 m über Grund (z. B. Freileitungen, Seilbahnen, Maste u. ä.) erforderlich sein.

1.3 Ist ein Bauwerk nur teilweise ein zu kennzeichnendes Luftfahrthindernis, so ist zumindest seine obere Hälfte zu kennzeichnen.

2. Tageskennzeichnung (Anlg. 1)

2.1 Die Tageskennzeichnung für flächige Hindernisse erfolgt durch Farbanstrich und für seilförmige Hindernisse (Freileitungen, Seilbahnen, Spannseile von Masten u. ä.) durch Seilmarker. Bei Hindernissen, die sich durch ihre Form und Farbe ausreichend sichtbar vom Hintergrund abheben, kann auf die Tageskennzeichnung verzichtet werden.

2.2 Die Kennzeichnungsfarben sind weiß und orange gem. DIN 6171, Blatt 1 – Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2.3 Als Farbanstrich sind weiß-orange Zebamuster oder Schachbrettmuster vorzusehen. Die Farbfelder des Zebamusters verlaufen bei sehr schlanken Hindernissen (z. B. Sendemast) horizontal. Die Muster sind so zu gestalten, daß die Randfelder bzw. die Eckfelder orange sind. Ein Zebamuster hat mindestens 3 Felder und ein Schachbrettmuster mindestens 9 Felder. Hindernisse, deren Breite und Höhe weniger als jeweils 3 m betragen, sowie Hindernisse in Form von Gittermasten oder ähnlicher Konstruktion dürfen einheitlich orange sein. Ausnahmsweise dürfen zeitweilige Hindernisse (z. B. Baukräne) gelb sein.

2.4 Die Seilmarker sind orange. Sind mehrere Seile vorhanden, so sind die Marker am obersten Seil anzubringen. Falls die Marker nicht unmittelbar auf die zu kennzeichnenden Seile aufgesetzt werden können, sind sie auf besonderen darüber vorzusehenden Tragseilen anzubringen. Die Ausrüstung von Markern über Binnenwasserstraßen mit Radar-Reflektoren für die Schiffsnavigation ist zulässig.

Die Marker sollen die Form eines Doppelkegels mit einem Durchmesser von 1 m und einer Länge von Spitze zu Spitze von 1,5 m haben (Kegelmarker). Der Abstand zwischen 2 benachbarten Markern soll nicht mehr als 60 m betragen. Je Seilabschnitt sind mindestens 2 Marker vorzusehen. Für die Kennzeichnung seilförmiger Hindernisse unterhalb 100 m über Grund

ist die Verwendung von Kugelmarkern mit einem Durchmesser von 0,6 m und einem Höchstabstand zwischen den Markern von 40 m zulässig.

3. Nachtkennzeichnung (Anlg. 2)

3.1 Die Nachtkennzeichnung der Hindernisse erfolgt durch Hindernisfeuer und/oder Gefahrenfeuer. Die Befeuerung ist bei Nacht (30 Min. nach Sonnenuntergang bis 30 Min. vor Sonnenaufgang) zu betreiben. Der Betrieb am Tage ist zulässig. Außerhalb der Betriebszeit der Flugplätze darf die Hindernisbefeuerung innerhalb des Flugplatzbereiches abgeschaltet sein. Die Verwendung von automatischen Dämmerungsschaltern für Hindernisfeuer ist zulässig; dies gilt nicht für Hindernisfeuer auf dem Streifen von Instrumentenbahnen.

3.2 Die Lichtfarbe für Hindernisfeuer und Gefahrenfeuer ist rot gem. DIN 6163, Blatt 7.

3.3 Hindernisfeuer sind rote Rundstrahl-Festfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd im horizontalen Strahlbereich. Diese Anforderungen gelten für neue Feuer und werden im allgemeinen durch die Bestückung mit 100 Watt-Lampen erfüllt. Die Lichtstärke ist hinsichtlich des roten Lichtanteils zu messen. Die Hindernisfeuer sind an den höchsten Punkten der Hindernisse anzuordnen. An großen Hindernissen sind mehrere Hindernisfeuer derart anzubringen, daß die Konturen des Hindernisses erkennbar werden; erforderlichenfalls sind Hindernisfeuer in mehreren Ebenen anzubringen. An schlanken Hindernissen sollen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer einer Ebene sichtbar sein. Bei Kaminen ist eine Anordnung der Hindernisfeuer bis zu 3 m unterhalb des höchsten Punktes zulässig.

3.4 Im Streifen von Instrumentenbahnen sind Hindernisfeuer als Doppelfeuer zu betreiben.

3.5 Gefahrenfeuer sind rot blinkende Rundstrahlfeuer. Sie blinken 20 bis 60 mal pro Minute, ihre Einschaltzeit während der Blinkphase ist länger als die Dunkelpause. Die Lichtstärke im horizontalen Strahlbereich soll mindestens 2000 cd betragen. Die Lichtstärke ist hinsichtlich des roten Lichtanteils zu messen. Gegen Lampenschaden und Stromunterbrechung ist eine Ausfallsicherung vorzusehen.

3.6 Gefahrenfeuer sind nur bei besonders beeinträchtigter Hindernisfreiheit anzuwenden, bei Bauwerken über 100 m Höhe jedoch stets, wenn eine Nachtkennzeichnung des höchsten Punktes aus technischen Gründen nicht erfolgen kann und der ungekennzeichnete Teil das Gefahrenfeuer um mehr als 20 m überragt (z. B. Großwindanlagen, Türme mit Stabantenne u. ä.). Ein solcher ungekennzeichneter Teil darf nicht höher als 30 m sein. Bei Gefahrenfeuern in Gittermasten dürfen die Gitterstäbe die Befeuerung in keiner Richtung völlig verdecken. Im Küstengebiet sind ggf. Vorkehrungen zu treffen, um Verwechslungen mit Seezeichen auszuschließen.

3.7 Die ausnahmsweise Verwendung von weißblinkenden Feuern hoher Lichtstärke anstelle von Gefahrenfeuern (z. B. Fernsehtürmen) ist nur mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr zulässig. Bereits vorhandene weiße Feuer dürfen weiter betrieben werden.

4. Kennzeichnung von Fahrzeugen auf den Betriebsflächen von Verkehrsflughäfen**4.1 Tageskennzeichnung**

Vorfeldfahrzeuge sollen von auffälliger Farbe sein. Die zusätzliche Verwendung von Sichtplaketten in Tagesleucht- oder retroreflektierender Farbe ist zulässig.

– Feuerwehr- und andere Rettungsfahrzeuge sollen grundsätzlich rot und rot-weiß sein; Krankenwagen bedürfen keiner zusätzlichen Kennzeichnung.

– Tankfahrzeuge sollen als solche gekennzeichnet sein; im allgemeinen reicht hierzu die übliche großflächige Firmenbemalung aus.

– Winterdienst-, Bergungs- u. ä. Fahrzeuge sollen vollständig orange oder gelb sein.

*) Die Bereiche, in denen die Sicherheitsmindesthöhe zwecks Start oder Landung unterschritten wird.

- Follow me-Fahrzeuge sollen schachbrettartig gelb-schwarz gemustert sein; die einzelnen Felder sollen eine Seitenlänge von 30 bis 60 cm haben.

4.2 Nachtkennzeichnung

Auf dem Vorfeld sollen Versorgungsfahrzeuge bei Dunkelheit in Anpassung an die örtlichen Beleuchtungsverhältnisse mit Stand- oder Abblendlicht fahren. Die Fahrzeugbeleuchtung soll der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen. Die Betätigung der Kfz-Warnblinkleuchten ist nur bei Gefahr, jedoch nicht im Regelbetrieb zulässig.

Es tragen im Einsatz befindliche

- Winterdienst-, Bergungs- u. ä. Fahrzeuge eine rundum sichtbare gelbe (amber) Blinkleuchte,
- Follow me-Fahrzeuge eine rundum sichtbare gelbe oder rote Blinkleuchte,
- Krankenwagen, Feuerwehr- und sonstige Rettungsfahrzeuge eine rundum sichtbare blaue oder ausnahmsweise rote Blinkleuchte.

Die Lichtstärke der Blinkleuchten und sonstigen Lichtquellen ist so aufeinander abzustimmen, daß sie gut auffällig sind, sich nicht gegenseitig überstrahlen und nicht blenden.

5. Beteiligung der Bundesanstalt für Flugsicherung

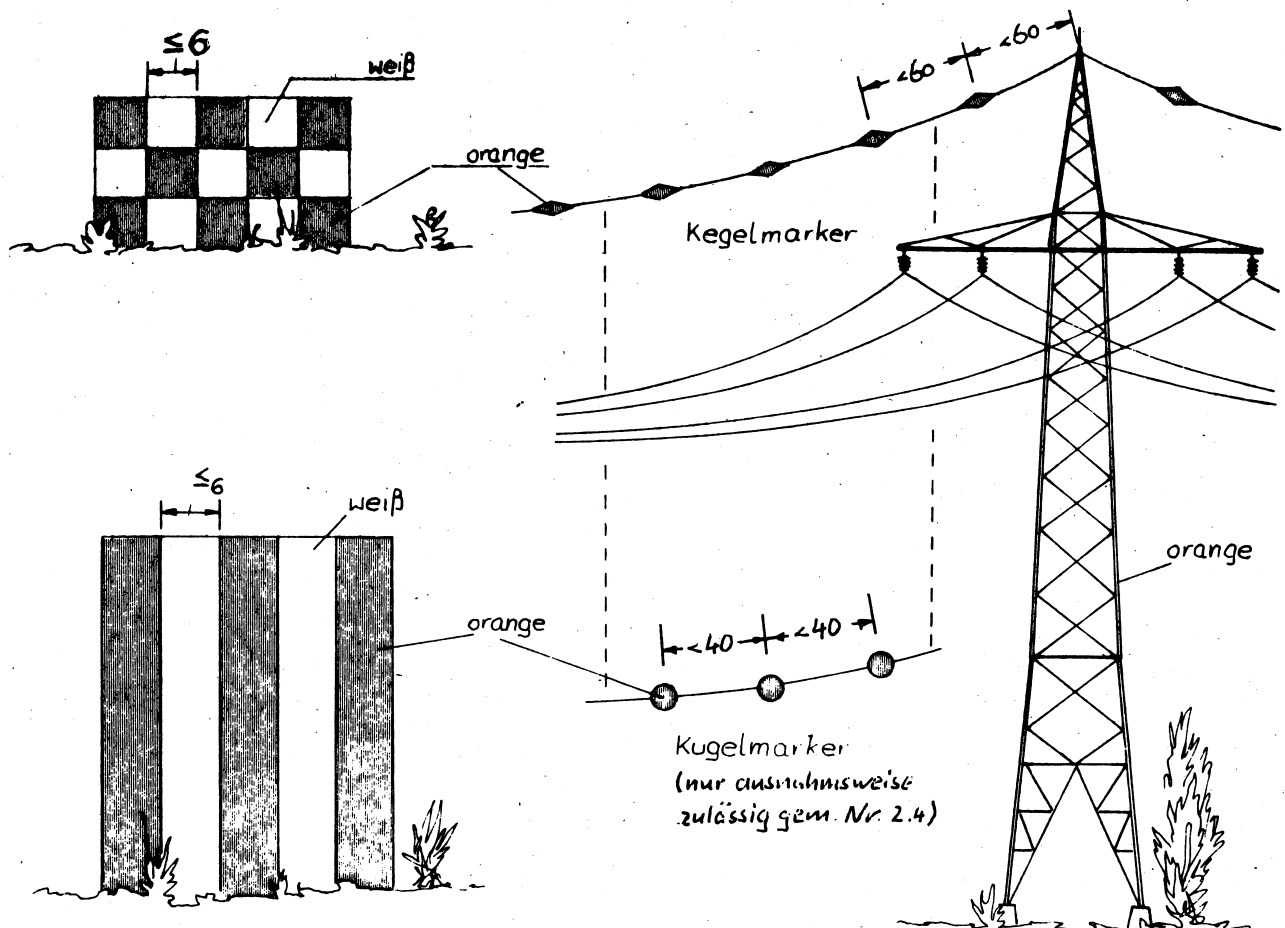
Die Entscheidung über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Flugsicherung gem. § 31 Abs. 3 LuftVG zu treffen. Soll aus besonderen Gründen von Forderungen dieser Stellungnahme abgewichen werden, ist dem Bundesminister für Verkehr zu berichten.

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der Bundesanstalt für Flugsicherung alle neuen Luftfahrthindernisse mit den erforderlichen Daten anzuzeigen.

6. Beginn der Anwendung

Die Richtlinien sind ab ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer anzuwenden. Bestehende, von den Richtlinien abweichende Kennzeichnungen dürfen bis zur nächstfälligen Erneuerung beibehalten werden.

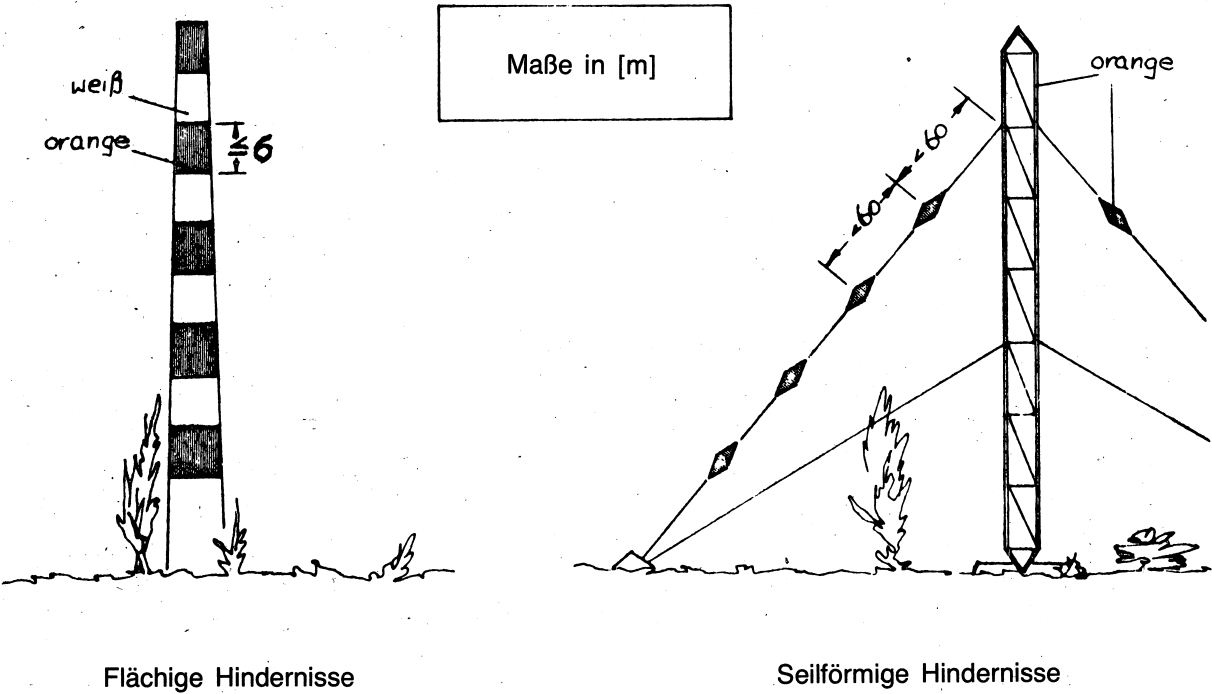
Anlage 1



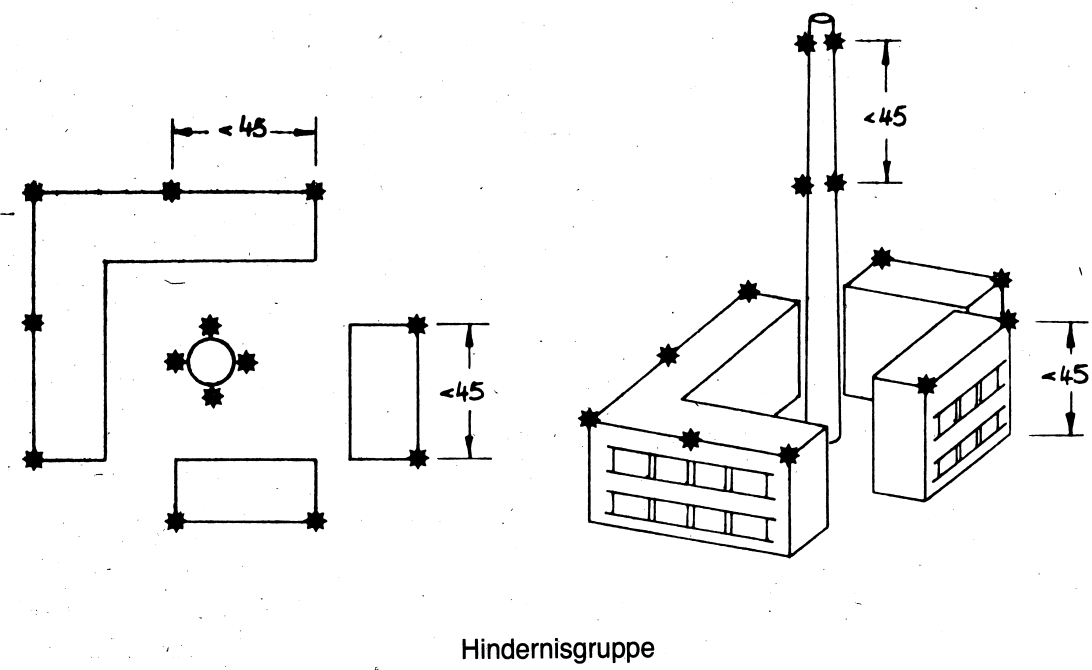
Flächige Hindernisse

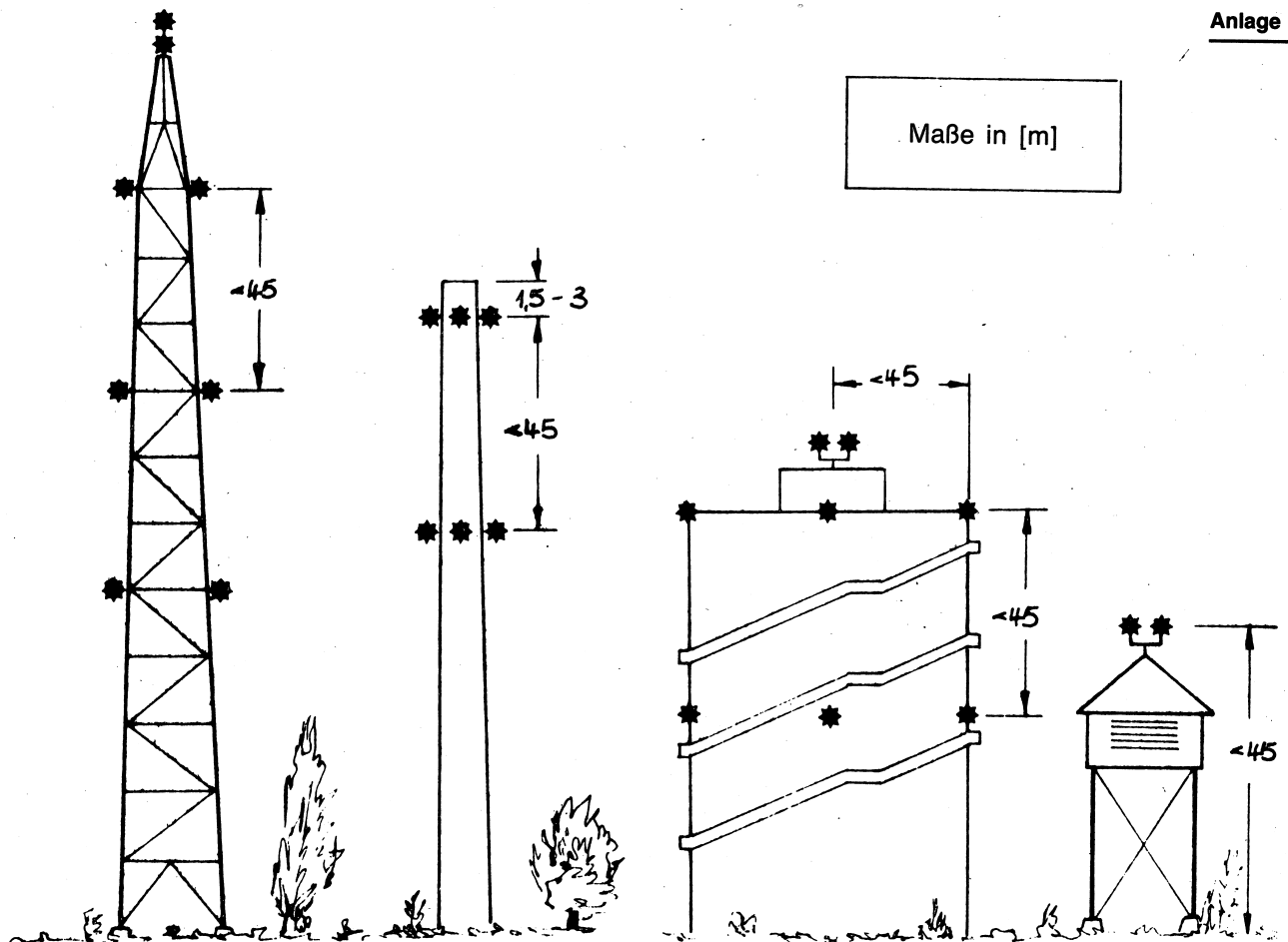
Seilförmige Hindernisse

Anlage 1



Anlage 2





einzelne Hindernisse

(VkBl 1980 S. 402)

Straßenbau

Nr. 133 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/1980**

Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung

Bonn, den 16. April 1980
StB 13/StB 25/36.42.41

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

mit Nebenabdrucken für
die Mittelbehörden
die Autobahnämter
die Straßenbauämter
die Rechnungshöfe der Länder

nachrichtlich:

An die
für die Straßenverkehrs-Ordnung und für die Verkehrspolizei
zuständigen Minister und Senatoren der Länder
Deutsche Bundesbahn – Hauptverwaltung –
Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
Bundesanstalt für Straßenwesen
Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen
Bundesrechnungshof

Betr.: **Gewichtsbeschränkende Beschilderung von Straßenbrücken**

Bezug: Mein Schreiben StB 2/StV 2 – lbt 475 Vms 56 vom 7. 2. 1957

Anlg.: Skizze maßgebender Sattelkraftfahrzeuge

Mit meinem o. g. Rundschreiben vom 7. Februar 1957 hatte ich „Richtlinien für Gewichtsbeschränkungen, Verkehrsverbote und Verkehrsumleitungen bei Straßenbrücken“ eingeführt, die den straßenverkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Gegebenheiten heute nicht mehr entsprechen. Deshalb setze ich diese Richtlinien außer Kraft und hebe das o. g. Rundschreiben hiermit auf. Ich bitte, nunmehr nach der folgenden Regelung zu verfahren:

1. Die Tragfähigkeit von Brücken ist nach den Brückenklassen der DIN 1072 – „Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen“ – in der jeweils gültigen Fassung festzulegen. Auf die besondere Regelung unter 3. für das Nachrechnen von Brücken der Brückenkategorie 24 weise ich hin.

2. Nach den nunmehr außer Kraft gesetzten Richtlinien von 1957 durfte nur die Tragfähigkeit von Brücken der Brückenkategorien 3 bis 16 durch Verkehrszeichen kenntlich gemacht werden. Diese Regelung bezog sich auf die frühere Fassung des § 34 StVZO, in der das Gesamtgewicht von Fahrzeugen auf 24 t und die Achslasten für die Einzelachse auf 8 t und für die Doppelachse auf 12 t beschränkt waren.

Die inzwischen vorgenommene Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichtes auf 38 t und der Achslasten auf 10 bzw. 16 t, die ständige Zunahme der Dichte des Verkehrs mit schweren Fahrzeugen und die durch Verringerung der Achsabstände größer gewordene Lastkonzentration geben Veranlassung, Brücken der Brückenkategorie 24 hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit für die nach der derzeit gültigen Fassung des § 34 StVZO zulässigen Fahrzeuge zu überprüfen. Hierbei ist auch die geänderte Fassung der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 StVO im Abschnitt V.4, d) und e), zu berücksichtigen (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung [VwV-StVO] vom 29. Juni 1979 – Verkehrsblatt Heft 13 – 1979, Seite 394 –). Danach kann im Erlaubnisverfahren von der Anhörung der zuständigen Straßenbaubehörde abgesehen werden, wenn u. a. 110 % der nach § 34 StVZO zulässigen Achslasten und Gewichte nicht überschritten werden und Zweifel an der Tragfähigkeit der Brücken nicht bestehen.

3. Ich bitte, für die Bundesfernstraßen die Nachrechnung von Brücken der Brückenkategorie 24 zu veranlassen. Dabei genügt es im allgemeinen, anstelle des 240-kN-Einzelfahrzeugs nach DIN 1072 das ungünstigste der in der Anlage aufgeführten Sattelkraftfahrzeuge einzusetzen. Die für die Brückenkategorie 24 geltenden Flächenlasten bleiben unverändert.

4. Liegt die Tragfähigkeit unter der durch diese Regellast hervorgerufenen Beanspruchung, ist die Brücke mit dem Verkehrszeichen nach Bild 262 StVO gewichtsbeschränkend zu beschildern. Da für Sattelkraftfahrzeuge und Züge die Gewichtsbeschränkung für das Zugfahrzeug und den Sattelaufleger oder Anhänger getrennt gilt, ist auf Zeichen 262 die Angabe des zulässigen Gesamtgewichtes auf 16 t zu begrenzen. Um dreiachsige Einzelfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 22 t von dieser Beschränkung auszunehmen, soll das Zeichen 262 mit dem Zusatzschild „Nur für Sattelkraftfahrzeuge und Züge“ verwendet werden. Falls Züge wegen ihrer geringeren Lastkonzentration keine gewichtsbeschränkende Beschilderung erfordern würden, genügt das Zusatzschild „Nur für Sattelkraftfahrzeuge“.

Bei nur geringfügiger Überbeanspruchung der Brücke durch o. g. Regellast kann ggf. auch ein Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand durch Verkehrszeichen nach Bild 273 ausreichend sein.

Brücken der Brückenkategorie 24, die nicht der Belastung mit einer Einzelachse von 12 t genügen, sind mit Zeichen 263 auf eine Achslast von 8 t zu beschränken.

5. Wird eine Gewichtsbeschränkung oder ein Verkehrsverbot angeordnet, so ist die jeweils letzte Abzweigmöglichkeit für den umzuleitenden Verkehr kenntlich zu machen. Zur Frage der Beschilderung verweise ich auf die VwV-StVO zu den Zeichen 421 und 442.

6. Vorübergehend notwendige Verkehrsbeschränkungen, besonders bei Bauarbeiten oder um Schäden an der Brücke zu verhindern, können die Straßenbaubehörden im Rahmen der Regelungen des § 45 StVO anordnen.

Die Richtlinien von 1957 enthielten weitere straßenverkehrsrechtliche und straßenrechtliche Hinweise. Sie sind entbehrlich geworden und brauchen in der neuen Regelung nicht mehr zu erscheinen, weil die angesprochenen Sachverhalte inzwischen in der Straßenverkehrs-Ordnung und im Bundesfernstraßengesetz ausreichend geregelt wurden.

Der Bundesminister für Verkehr

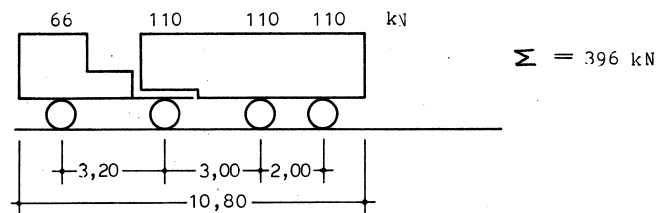
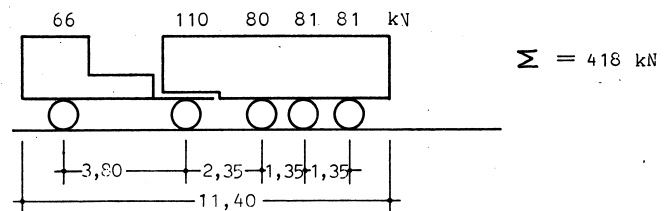
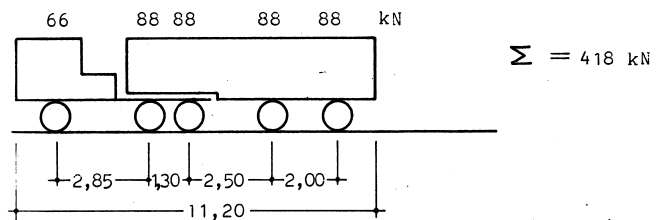
Im Auftrag

Dr.-Ing. E. h. Thul

Anlage zum ARS Nr. 9/80

StB 13/StB 25/36.42.41/13118 Vm 79 vom 16. April 1980

Maßgebende Sattelkraftfahrzeuge



Maße in m

(VkBl 1980 S. 406)